

09.11.01

A

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus (Öko-Kennzeichengesetz - ÖkoKennzG -)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 199. Sitzung am 9. November 2001 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft - Drucksache 14/7346 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus (Öko-Kennzeichengesetz - ÖkoKennzG -)
- Drucksache 14/7254 -

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. § 2 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:
 - a) In Nummer 2 ist am Ende ein Komma anzufügen,
 - b) Folgende Nummer 3 ist einzufügen:
„3. die Anzeige der Verwendung des Öko-Kennzeichens an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“,
 - c) Folgender Satz ist anzufügen:
„In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 3 kann die Aufgabe der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung einer sachkundigen, unabhängigen und zuverlässigen Person des Privatrechts übertragen werden.“,

Fristablauf: 30.11.01

Erster Durchgang: Drs. 698/01

2. In § 4 Abs. 2 ist die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3“ zu ersetzen.

sowie den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines
Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus
(Öko-Kennzeichengesetz - ÖkoKennzG -)
- Drucksache 14/6891 -**

für erledigt erklärt.

30.11.01**Beschluss**
des Bundesrates

Gesetz zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus

(Öko-Kennzeichengesetz - ÖkoKennzG -)

Der Bundesrat hat in seiner 770. Sitzung am 30. November 2001 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 9. November 2001 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.